

## **Vereinsatzung Stadttaubenhilfe Koblenz/Neuwied e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Stadttaubenhilfe Koblenz/Neuwied e.V.“.
2. Er ist im Vereinsregister Montabaur unter der Nummer VR 21091 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Neuhäusel.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tierschutzes. Insbesondere angestrebt wird die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen der Stadttauben in Koblenz und Neuwied, sowie die dauerhafte tierschutzgerechte Regulierung der Population durch die Bestandskontrolle (Eiaustausch).

Dadurch soll die Zahl der Stadttauben in Koblenz und Neuwied auf tierschutzgerechte Weise reduziert werden.

So können Straßen, Plätze und Gebäude spürbar von Verschmutzungen durch Taubenkot entlastet und die Zufriedenheit betroffener Bürger in ihren Wohn-, Arbeits- und Freizeitbereichen verbessert werden.

Der Verein fühlt sich somit nicht nur dem Tierschutz verpflichtet, sondern sieht seine Arbeit ausdrücklich auch im Interesse der Bürger und Besucher von Koblenz und Neuwied.

Ziel ist es, das Zusammenleben von Bürgern und Stadttauben in Koblenz und Neuwied nachhaltig zum beiderseitigen Nutzen von Mensch und Tier zu verbessern.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Errichtung von möglichst vielen betreuten Taubenschlägen in Kooperation mit der Stadt Koblenz, der Stadt Neuwied sowie ansässigen Unternehmen und Geschäftsleuten. In den betreuten Schlägen werden die Stadttauben regelmäßig artgerecht gefüttert und medizinisch betreut, der anfallende Kot wird fachgerecht entsorgt. Durch den frühzeitigen Austausch der Gelege gegen Kunsteier wird die Population nachhaltig und tierschutzgerecht reguliert;
  - die regelmäßige Kontrolle von erreichbaren Nistplätzen und den Austausch von Eiern auch außerhalb von Taubenschlägen bzw. an sogenannten wilden Brutplätzen;
  - den Betrieb einer Auffangstation ausschließlich für kranke und behinderte Stadttauben, die der dauerhaften Pflege bedürfen und nicht mehr freigelassen

werden können. In dieser Station soll ihnen ein geschütztes und weitgehend artgerechtes Leben ermöglicht werden;

- regelmäßige Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die von Menschen verursachten Gründe des Stadttaubenproblems sowie über Lebensweise, Herkunft und das tatsächlich geringe Schadenspotential dieser Vögel, um das Verständnis und die Toleranz der Einwohner von Koblenz und Neuwied ihnen gegenüber zu verbessern;
- Interessenvertretung gegenüber Dritten wie Behörden, Taubenfeinden oder Medien oder auch Beratung;

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Ausgaben werden ihnen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ersetzt. Dieser Anspruch besteht nur, wenn die Auslagen innerhalb von 6 Monaten nach dem Entstehen gegenüber dem Kassenwart nachgewiesen werden.
5. Die Anstellung beruflicher Kräfte (z. B. Tierpfleger, Wachpersonal und ähnlichem) ist im erforderlichen Maße zulässig. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Personal entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche und juristische Person, die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert, kann Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Bestätigung über die

Aufnahme oder Ablehnung erfolgt schriftlich. Gegen die Ablehnung steht dem/der Antragsteller/in die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt oder wenn es trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Die Einberufung der (außerordentlichen) Mitgliederversammlung ist vom Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand hat innerhalb der Form und Frist des § 8 Ziff. 3 die (außerordentliche) Mitgliederversammlung einzuberufen. Bestätigt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Ausschluss, hat das ausgeschlossene Mitglied unverzüglich das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum herauszugeben.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelpersonen 38 Euro/Jahr, für Paare/Familien 58 Euro/Jahr, für Schüler/Studenten/SGB-Empfänger/Rentner 18 Euro/Jahr.

Beiträge sind bis zum 31. März des Kalenderjahres zu entrichten, bei Eintritt in im laufenden Kalenderjahr maximal einen Monat nach Beitritt. Das Konto, auf welches der Beitrag zu entrichten ist, wird bei Bestätigung des Vereinsbeitritts mitgeteilt.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassungen über die Ablehnung und ggf. den Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, die sich aus dem Gesetz oder sonstigen Vorschriften ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Über die Durchführungsart (**virtuell**, hybrid oder vor Ort) entscheidet der Vorstand. **Nimmt ein Mitglied ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der virtuellen oder hybriden Versammlung teil, so steht ihr/ ihm ein Stimmrecht zu.**  
Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail oder, wenn eine E-Mail-Adresse nicht verfügbar ist, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung unter der letzten, dem Verein bekannten, E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift genügt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Versammlungsleiter/in ist die/der 1. oder 2. Vorsitzende.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der **virtuell oder vor Ort** erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Zu Beginn der Versammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, **ob virtuell oder vor Ort**, gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- Über die Beschlüsse und Verhandlungen fertigt der/die Protokollführer/in zeitnah ein schriftliches Protokoll an, das von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, die Protokolle jederzeit einzusehen, so dass dieses Recht für alle Mitglieder gleichermaßen gewährleistet wird.

## **§ 9 Vorstand**

- Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden sowie dem/der Kassenwart/in. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahlen sind zulässig. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit zurück oder beendet es seine Mitgliedschaft im Verein, legen die übrigen Vorstandsmitglieder im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung fest, wer bis zur Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch das Amt des zurückgetretenen bzw. aus dem Verein ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds übernimmt.
- Der Vorstand ist grundsätzlich unentgeltlich tätig, wobei den Vorstandsmitgliedern eine Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG gewährt wird. Daneben bleibt die Ersetzung von durch Einzelnachweis nachgewiesenen tatsächlichen Auslagen innerhalb der Frist des § 3 Ziff. 4 Satz 4 möglich. Jedes Vorstandsmitglied kann auf die Auszahlung der Ehrenamtszuschale zugunsten des Vereins verzichten. In dem Fall kann der Verein eine Spendenbescheinigung ausstellen, sofern er nachweislich auch bei fehlendem Verzicht die zugesagten Beträge hätte auszahlen können, der Verzicht nicht Bedingung für die Zusage der Auszahlung der Beträge war und innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs erklärt wurde.
- Der Vorstand haftet in Ausübung seiner Vorstandspflichten gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern nur bei vorsätzlicher Schadensverursachung. Er kann – außer im Fall von Vorsatz – gegenüber dem Verein die Freistellung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten verlangen.
- Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Er tritt nach Möglichkeit einmal pro Halbjahr zusammen, um die Vereinsinteressen zu besprechen. Über die Sitzung wird ein Protokoll gefertigt; der/die auf der jeweils vergangenen Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer/in kann dafür hinzugezogen werden.
- Der Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest, beruft diese ein und leitet sie.

7. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er/sie legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor und nimmt Spenden entgegen.
8. Der Vorstand koordiniert alle geplanten individuellen oder gemeinschaftlichen Aktivitäten im Namen des Vereins und ist deshalb von den Mitgliedern vor der Durchführung von Aktionen und Maßnahmen zu informieren. Die formlose Information eines Vorstandsmitglieds genügt. Falls das Vereinsinteresse es erfordert, ist der Vorstand berechtigt, geplante Aktivitäten zu untersagen bzw. diese entsprechend zu modifizieren.
9. Der Vorstand hat alleinige Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Auffang-/Pflegestation bzw. der dort befindlichen Tiere.

### **§ 10 Datenschutz**

Der Verein ist zum Schutz seiner Mitglieder und Dritter nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein zur Mitgliederverwaltung folgende personenbezogenen Daten auf: Name, Vorname, postalische- und E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Festnetz- und Mobiltelefon), Bankverbindung, Geburtsdatum. Bei Wohnsitzwechsel ist dem Vorstand die neue Anschrift mitzuteilen. Gleiches gilt bei Änderung der E-Mail-Adresse.

Auf die auf der Webseite [stadttauben-koblenz-neuwied.de](http://stadttauben-koblenz-neuwied.de) veröffentlichte Datenschutzerklärung wird verwiesen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an den Verein:

#### **DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND e.V.,**

der es ausschließlich und unmittelbar für Tierschutzzwecke zu verwenden hat. Der Verein ist beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer VR3836 eingetragen. Der Deutsche Tierschutzbund ist durch Bescheid des Finanzamtes Bonn-Innenstadt vom 30. April 2019 unter der Steuernummer 205/5783/1179 als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Tierschutzzwecken dienend anerkannt (nach § 52 ff. der Abgabenordnung).

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt in der geänderten Fassung mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur in Kraft. Die bis dahin geltende Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.